



Jus.

# Nachricht

von

den Gerechtfamen

der

fürstlichen und gräflichen Häuser

Solms-Braunfels und Ortenburg

an

der Grafschaft Rickingen.

---

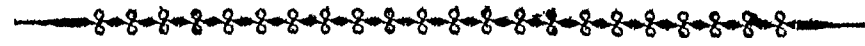
von

Friedrich Wilhelm Hofmann, Dr.

Reichskammergerichts Advocaten.

---

Weßlar, 1795.



**G**egen das Ende des Jahres 1793 ist am Wohnsitze der teutschen Reichsversammlung, und auch sonst, eine kleine Abhandlung mit der Aufschrift: Die teutsche Reichsgrafschaft Krichingen von Franzosen mishandelt; ein historisches Bruchstück, in Umlauf gesetzt worden, deren Absicht, wie auch der Titel zum Theil schon errathen läßt, hauptsächlich dahin gehet, die ältern Verhältnisse der Grafschaft Krichingen zu Frankreich und zu dem teutschen Reich zu untersuchen, die Hintansetzung derselben durch die erste und zweite französische Nationalversammlung und durch die Nationalconvention anschaulich zu machen und das teutsche Reich zu ihrer Aufrechthaltung zu vermögen.

Da sie auf die Veranstaltung des Herrn Fürsten von Wied-Runkel an das Licht getreten ist: so darf es nicht befremden, daß Er darinn als der rechtmäßige Besitzer und Regent der Grafschaft Krichingen vorgestellt wird, ohne der ältern und gegründeten Ansprüche und Gerechtsame des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels und des gräflichen Hauses Ortenburg auf zwey Dritttheile von Krichingen irgend zu erwähnen.

So lange der alte Rechtsstreit, der darüber bei dem kaiserlichen und Reichskammergericht obschwebt, nicht entschieden ist \*), so lange gereichen freylich dergleichen einseitige Vorstellungen des einen Theiles dem andern nicht zum Nachtheil, wenn auch gleich die gebührende Rüge ausbliebe. Weil es aber Pflicht ist, zur Verbreitung richtiger Begriffe mitzuwirken: so wird es das Publicum nicht ungern sehen, daß man auf das oben gedachte historische Bruchstück eine Abhandlung über die Solms-Braunfelsischen, Ortenburgischen und Wied-Runkelischen Gerechtsame auf Krichingen folgen läßt, worinn man sich, was das Historische betrifft, der Vollständigkeit und Wahrheit so sehr besessen hat, daß von Niemanden Widersprüche zu befürchten sind, und daß der rechtskundige Leser gleich zur Fällung des Urtheiles schreiten kann.

Peter

\*) A. F. Häschings Erdbeschreibung. Hamburg, 1790. Th. 7. S. 335.



Peter Ernst, Graf von Krichingen, Stammhalter der ältern Krichingen-Püttlingischen Linie, hinterließ einen Sohn, Albert Ludwig, und drey Töchter, Anne Marie, Amalie und Esther Dorothee. Albert Ludwig wurde Regierungsnachfolger, und bekam aus seiner Ehe mit Agathen, Rheingräfinn zu Kirburg, drey Söhne, Georg Otto, Johann Ludwig, und Ernst Casimir, und eine Tochter, Anne Dorothee. Seine älteste Schwester, Anne Marie, vermählte sich mit Johann Georg, Wild- und Rheingrafen zu Dhaun und Kirburg; die zwote, Amalie, mit Johann Friedrich, Grafen von Eberstein, und die dritte, Esther Dorothee, mit Georg Reinhart, Grafen von Ortenburg. \*)

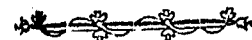
Anne Marie empfing acht tausend Gulden, nebst verschiedenen Kleidungsstücken und Kleinodien, zum Heirathsguth. Dagegen entsagte sie, aus sonderlicher Neigung und zur Aufnahme des Stammes Krichingen, auf die Grafschaft, auf Alles, was dazu gehört, und auf die väterliche, mütterliche, brüderliche und schwesterliche Erbschaft: doch hielt sie sich bevor, daß der Verzicht ihr und ihren Leibeserben an der Gerechtigkeit ihres Erbtheiles, und wozu sie sonst Recht hätte, unvorgreiflich sey, und daß ihr ein freyer Zugang zu Allem, dessen sie von Rechts- und Gewohnheits wegen fähig sey, offen stehen sollte, wenn ihr Bruder ohne männliche Leibeserben aus der Welt scheiden, und keinen männlichen rechten ehelichen Leibeserben nach sich im Leben lassen sollte. \*\*) (17<sup>er</sup> Sept. 1644.)

Wirklich erlosch mit ihm und seinen Söhnen der ältere Krichingen-Püttlingische Mannstamm, indem Er 1645, sein ältester Sohn 1664, Ernst Casimir 1665, und Johann Ludwig 1681 starb. Bey dem Tod dieses letztern war seine Schwester, Anne Dorothee, vermählt an Edzard Ferdinand, Grafen von Ostfriesland, noch am Leben. Diese bemächtigte sich alsbald eines großen Theiles von Krichingen, und gab sich, um desto sicherer zu gehen, alle ersinnliche Mühe, von ihrer Tante, Anne Marie, zur Erbinn eingesetzt zu werden.

Anne

\*) vergl. die Stammtafel N. 1. im Anhang.

\*\*) de Ludolf Obl. T. 3. p. 164.



Anne Marie aber, die nach ihres Gemahls Tod mit Ludwig, Grafen zu Solms-Greifenstein in die zwote Ehe getreten war, hatte schon in dem Jahr, worinn sie ihren dritten Bruder verlor, einen letzten Willen errichtet, und darinn ihren Stieffohn, Wilhelm Moritz, Grafen zu Solms-Braunfels, aus Erkenntlichkeit für seine treuliche und kindliche Sorgfalt und Ehrerbietung zum Erben alles ihres Vermögens, so sie hinterlassen würde, in Solms und in Lothringen, von ihren väterlichen und mütterlichen Gütern oder sonst an sie erwachsen, oder so sie erworben und an sich gebracht hätte, es sey an Länden, Leuten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Schlössern, Häusern u. s. w. eingesetzt. (13. Dec. 1681.) Zugleich vermachte sie der Gräfin Esther Dorothee zu Ortenburg, ihrer Schwester, die Hälfte aller Verlassenschaften in Lothringen, vom väterlichen und mütterlichen, genannt und ungenannt, mit der Einschränkung, daß es mit ihrem Tod auf den Haupterben zurückfallen sollte.

Als Anne Marie drey Jahre hernach starb, so trat ihr Erbe, der Graf Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels, gleich nach der Eröffnung des Testamentes, wozu die Gräfin von Ostfriesland, wiewohl vergeblich, eingeladen wurde, die Erbschaft an, gab der Gräfin von Ostfriesland, der eine Abschrift des Testamentes zugesandt wurde, Nachricht davon, und setzte sich in den Besitz von St. Johannis Norbach, Weiler, Ersdorf, des Hauses Garten, der Bogten St. Nabor und eines Theiles des Steinbiedersdorffischen Hofes.

Sowohl die jüngere Krichingische Linie, deren Mannstamm erst 1697 mit Maximilian Ernst ausstarb, \*) als auch die Gräfin von Ostfriesland ließen es geschehen, ohne sich thätlich, oder durch eine gerichtliche Klage dagegen zu regen. Da letztere aber doch dem Grafen von Solms-Braunfels hinderlich war, den ganzen Drittheil von Krichingen, der seiner Erblasserin gebührte, in Besitz zu nehmen; so klagte er endlich, nach vergeblichen Versuchen der Güte, gegen sie bey dem Kaiserlichen und Reichskammergericht auf die Vollstreckung des Testamentes seiner Stiefmutter, auf die Herausgabe eines rechtlichen Güterverzeichnisses und aller gemeinschaftlichen Urkunden, und auf die Einstellung aller Neuerungen. Das höchste Reichsgericht erkannte auch hierauf eine Ladung und ein Strafgebot gegen die Gräfin

von

\*) de Ludolf l. c. p. 162.



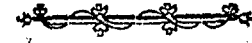
von Ostfriesland, (1698) hob aber beide, so viel den Besitzstand betrifft, in der Folge, unter Vergleichung der Kosten, wieder auf, und wies die streitenden Theile an, die Hauptsache und das *Petitorium* förmlich einzuführen \*). (20. Dec. 1702.)

Auf dieses Urtheil ließ die Gräfin von Ostfriesland eine Wiederklage einreichen, und darinn auf die Herausgabe der Heuraths- und Aussteuergelder der Gräfin Anne Marie, und auf die Abtretung der Herrschaften und Dörfer, die der Graf Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels nach dem Tod derselben in Besitz genommen hätte, förmlich antragen. Als Grund wurde in der Schrift angeführt, daß die Gräfin Anne Marie ohne Leibserben gestorben wäre, und daß in solchen Fällen die Ehe- und Aussteuergelder, besonders aber die von einem Hause herrührenden Herrschaften, Länder und Leute, dem Hause wieder zuzufallen pflegten; daß auch nach dem lothringischen Recht, das in den angesprochenen Herrschaften und Dörfern im Schwang gehe, mit den Gütern der Aeltern, Brüder und Schwestern und anderer Verwandten, wenn sie vorher zu einem Hause oder einer Familie gehört hätten, nicht nach Belieben geschaltet werden dürfte, sondern daß sie immer auf den Stamm, von dem sie herkämen, zurückfielen.

Von Solmsfischer Seite ließ man sich auf diese seltsame Wiederklage, die auf allen Fall zu frühe kam, gar nicht ein; dagegen stellte man jetzt die petititorische Klage an, legte darinn Annen Mariens Testament zum Grund, und bat, die Gräfin von Ostfriesland zur Herausgabe der vermachten Güter und zum Ersatz der daraus gehobenen und zu heben gewesenem Nutzungen anzuhalten. Weil aber gleich nachher der bekannte siebenjährige Stillstand des Reichskammergerichts eintrat, und andre Umstände hinzukamen; so ruheten die Sache vier und zwanzig Jahre lang.

Am Ende dieses Zeitraumes setzte Solms-Braunfels sie wieder in Bewegung, und bewerkstelligte dadurch, daß von Seiten des Grafen von Wied-Kunkel, als nunmehrigen Inhabers von Krichingen, Einreden und Additionaleinreden, welche die Statthaftigkeit des Regredienterbrechtes und die Gültigkeit des Testaments bestritten, zum Vorschein kamen. Solms-Braunfels widerlegte selbige in einer Replik, und Wied-Kunkel antwortete in einer weitläufigen Duplik, welche den Titel führte: *Rechtliche Erörterung der Frage: ob die Tochter des letztverstorbenen des Manns-*

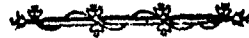
\*) *de Ludolf 1. c. p. 173.*



stamms, mit Ausschließung der bis auf den Abgang desselben verzogenen Töchter der Familie, in die sämtlichen Lande und Verlassenschaften allein zu succediren berechtigt sey? Diese rechtliche Erörterung wurde mit kurzen Bemerkungen, die statt der Triplik dienten, so triftig abgefertigt, daß Wied-Kunkel mit seiner vorbehaltenen Quadruplik bis diese Stunde im Rückstand ist. Es entschuldigt zwar seine Verzögerung mit den Kriegerunruhen, die in und bey dem Krichingischen obwalteten, und mit der Vereinigung dieser Graffschaft mit Frankreich; da sich aber das Krichingische Hausarchiv von jeher in Kunkel oder Dierdorf befunden hat, und der Verlust oder die Abwesenheit desselben allein einen Verzug rechtfertigen würde: so können die bisherigen Kriegsläufe zu keiner Entschuldigung dienen. Alsdann streitet Wied-Kunkel längst nicht mehr über die Thatfachen, die bey der angestellten Klage zum Grund liegen, sondern blos noch über das Recht. Was darüber noch zu sagen seyn sollte, kann füglich von Kunkel oder Dierdorf aus gesagt werden, ohne daß Krichingens Schicksal irgend ein Hinderniß in den Weg legte; oder vielmehr, es darf dem fürstlichen Hause Wied-Kunkel über diesen Gegenstand keine weitere Verhandlung mehr gestattet werden, weil das höchste Reichsgericht, bey dem die Sache anhängig ist, ohnehin weiß, was Rechtens ist, und also keiner Belehrungen von den streitenden Theilen bedarf.

---

In diesem Proceß zwischen Solms-Braunfels und Wied-Kunkel waren noch die Herrn Grafen von Ortenburg, als Nachkommen der Gräfinn Esther Dorothee von Ortenburg, geborne Gräfin von Krichingen aufgetreten, um den Drittheil von Krichingen, der ihrer Erblasserin ebenfalls durch das Aussterben des Krichingischen Mannstammes zugefallen war, und was ihr sonst aus Annen Mariens Testament gehörte, einzufodern. (9. Jan. 1730.) Wied-Kunkel hat sich auch in mehreren gerichtlichen Schriften darauf eingelassen, und hauptsächlich entgegen gesetzt, daß Ortenburg bey einem Proceß, der blos Solms-Braunfelsische Forderungen betreffe, nicht interessirt sey, und daher darinn nicht auftreten könne, daß der Gräfinn Esther Dorothee so wenig, als der Gräfinn Anne Marie ein Erbrecht gebühre, und daß selbiges ausserdem durch die Verjährung erloschen sey.



Es wäre daher, nachdem nunmehr über das Historische der Sache hiermit eine getreue Rechenhaft abgelegt ist, eine Untersuchung über den Grund nicht allein dieser Intervention, sondern auch der übrigen Gegenstände des Processus anzustellen. Letztere lassen sich auf folgende Fragen zurückbringen: ob bey der Gräfinn Anne Marie ein Regredienterbrecht Statt fand? ob sie ihre daraus fließenden Gerechtsame auf den Grafen Wilhelm Moritz zu Solms übertragen konnte? ob der letzte Willen, der diese Uebertragung enthielt, rechtsbeständig ist? ob Wied. Kunkel überhaupt, und jetzt schon Gegenforderungen zu machen habe? und wie es um die Ortenburgische Intervention stehe?

Niemand bezweifelt, daß die Gräfin Anne Marie Regredienterbin war. Bey ihrer Vermählung hatte sie sich der Erbfolge in die väterlichen Lande auf so lange Zeit begeben, als ihr Bruder leben und dessen Mannsstamm dauern würde. Da nun letzterer mit dem Grafen Johann Ludwig ausstarb: so setzte Johann Ludwigs Tod die Gräfinn Anne Marie in den Stand, sich als Regredienterbin zu betrachten, und die Rechte, die einer solchen zustehen, durch sich oder durch Andre gelten zu machen.

Von jeher hatten die Töchter ein Erbrecht in Teutschland, die Erbfälle mogten bey ihren Aeltern, oder sonst in der Familie irgendwo sich zutragen. Geschriebene und ungeschriebene Rechte, deren vollständige Uebersicht man in mehreren Schriften \*) antrifft, und die daher hier nicht näher erörtert zu werden brauchen, sind hierüber so einmützig und so deutlich, daß ein gegründeter Widerspruch nicht mehr zu befürchten ist. Dieses Erbrecht der Töchter äusserte seine Wirkungen nicht sowohl, wenn neben den Töchtern Söhne, die nicht selten einen Vorzug behaupteten, vorhanden waren, sondern dann hauptsächlich, wenn die Töchter auf der einen — und die Stammväter und deren Nachkommen, besonders die vom weiblichen Geschlechte, auf der andern Seite standen. In solchen Fällen war die Reihe zu erben immer an den Töchtern, während den Stammvätern Nichts übrig blieb, als die Hoffnung,

nach

\*) J. J. Reinhard von dem Erbfolgerecht der Töchter vor den Stammvätern in teutschen Reichsallodien. Gießen, 1746. c. 1. 2. J. A. Reuß Deductions- und Urkundensammlung. Ulm, 1786. Th. 2. S. 144. u. f. J. E. Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht. Nürnberg, 1786. Th. 2. S. 2. u. f.



nach dem Aussterben der Töchter vermöge der Gemeinschaft zur Erbfolge zu gelangen. Hier galt auch kein Unterschied der Güter, sie mogten Reichsallodien, oder andre Familiengüter seyn \*). Nur die Lehen machten eine Ausnahme, wiewohl die Töchter auch in den Weiberlehen den Vorzug vor den entferntern Stammvätern behaupteten \*\*), und diejenigen Lehen, auf die sie mit den Männern gemeinschaftliche Anwartschaften erhalten hatten, bey der Eröffnung eben so gut, als die Männer, in Besitz nahmen \*\*\*).

Eine sehr mächtige Stütze erhielt das Erbrecht der Töchter durch das römische Recht, das sich gegen das dreyzehnte Jahrhundert hin in Teutschland Eingang, und mit der Zeit solches Ansehn zu verschaffen wußte, daß die Reichsgesetze seiner, als des geschriebenen Reichsrechtes, oder des kaiserlichen Rechtes erwähnen \*\*\*\*). Dieses geschriebene kaiserliche und Reichsrecht begünstigt in der Erbfolge kein Geschlecht vor dem andern; nach ihm entscheidet blos die Nähe der Verwandtschaft, indem das nähere Frauenzimmer die entferntere Mannsperson, und die nähere Mannsperson das entferntere Frauenzimmer ausschließt. Wären also die teutschen Frauenzimmer nicht vorher schon im recht- und gesetzmäßigen Besitz gewesen, die Familiengüter und Weiberlehen zugleich mit oder nach den Brüdern, und vor den Stammvätern zu erben: so würden sie dieses Recht durch die Einführung der römischen Gesetze erhalten haben. Wenigstens gewannen sie durch das römische Recht soviel, daß derjenige, der ihnen diese Befugniß streitig machen will, jetzt den Beweis übernehmen und insonderheit darthun muß, daß es vormals in Teutschland ein gültiges, die Töchter den Söhnen und Männern schlechterdings in der Beerbung der Allodien und Weiberlehen nachsetzendes Recht gegeben, und daß selbiges über das römische Recht die Oberhand behauptet habe.

Dieser zwiefache Beweis wird aber schwerlich zu Stand kommen. Der erste Theil desselben, daß die alten teutschen Rechte die Männer allein, und die Weiber

erst

\*) J. J. Mosers Abhandlung verschiedner Rechtsmaterien. Sechszehentes Stück. Ulm, 1776. S. 806.

\*\*\*) Reuß a. a. D. S. 166. Siebenkees a. a. D. S. 27.

\*\*\*\*) Si dominus viro et mulieri expectativam confert in feudo alicujus illud adhuc possidentis, mortuo possessore possessio amborum est. Jus feud. Alem. c. 3. art. 4. §. 11.

\*\*\*\*\*) S. de Cocceji jus civile controversum, curâ J. E. B. Emminghaus, Lips. 1791. T. 1. p. 3. 4.



erst nach dem Aussterben derselben zur Erbfolge in die oben benannten Güter zulassen, ist nach den Satzungen der teutschen Rechte und Gewohnheiten, die oben bemerkt worden sind, niemals zu erwarten. Der zweyte Theil, daß das angebliche, den Töchtern ungünstige teutsche Recht das mildere römische Gesetz verdrungen, oder die Verpflanzung desselben auf teutschen Boden verhindert habe, kann eben so wenig geliefert werden. Denn wenn das, was geschehen, und nicht das, was recht ist, den Ausschlag geben soll: so gestehen selbst diejenigen, die sonst aus den alten teutschen Gesetzen den unbedingten Vorzug des Mannsstammes vor den Weibern vertheidigen wollen, daß dieser Vorzug seit der Einführung des römischen Rechts in Teutschland nicht mehr gelte \*).

Man ziehe auch nur die Schriftsteller zu Rath, die von dem Erbfolgerecht der Töchter überhaupt, und besonders vor den Stammsvettern gehandelt haben. Die Beispiele \*\*), die sie zur Bestätigung ihrer Grundsätze nachhaft machen, sind so zahlreich, und aus so ansehnlichen Häusern entlehnt, daß die Uebereinstimmung der Theorie und der Praxis beynahe nirgends sichtbar wird, als bey der Erbfolge der Töchter neben oder nach den Söhnen, und vor den Stammsvettern. Selbst aus dem Krichingischen Hause führen jene Schriftsteller Fälle an, wo die entferntern Stammsvetter der Erbfolge der Töchter ihren stillschweigenden Beyfall ertheilt haben \*\*\*). Sie stellen sogar in Ansehung der Länder jenseit des Rheines, und vorzüglich Lothringens, wovon Krichingen umgeben ist, und der Metzischen Lehnen, wo zu Krichingen ebenfalls gehört, \*\*\*\*) den allgemeinen Satz auf, daß die Töchter selbst die Lehnen erbten, wenn die Brüder keine männlichen Nachkommen zurückließen, sollten auch gleich in den Lehnbriefen von dem Vasallen die Dienste, die ein Mann

zu

\*) In bonis, quae beneficii jure non possidentur, hodie foeminis in successione locus est regulariter, nisi probetur contra eas exclusio lege, consuetudine, pacto, usu firmata vel alia dispositione valida. de Ludolf de jur. foem. illust. S. 2. m. 1. §. 7.

\*\*) Denen Etliche darum die Beweisraft absprechen wollen, weil sie sich auf vorhergegangene seyn sollende (aber nicht bewiesene und gewiß nicht überall vorhandene) Todtheilungen bezögen. Pütter jus priv. principum, §. 35.

\*\*\*)) Reinhard a. a. D. S. 59.

\*\*\*\*)) wie unten noch vorkommen wird.



zu thun pflichtig und verbunden wäre, gefodert werden \*). Ja, sie gehen noch weiter, und behaupten, daß in Frankreich, nachdem es seit dem zwölften Jahrhundert Sitte geworden sey, die Lehnen als Eigenthum zu besitzen, die Töchter an der Lehnerbschaft so gut, als an dem Allodialnachlaß Antheil genommen hätten, und daß diese Gewohnheit aus Frankreich in alle Länder jenseit des Rheines, nach ganz Belgien, Brabant, Flandern, Burgund und andere teutsche Staaten übergegangen wäre \*\*).

Noch augenscheinlicher wird die beständige Fortdauer des gesetzlichen Erbfolgerechts der Töchter, oder, um mit den Gegnern desselben zu reden, die Einführung dieses Erbfolgerechts durch jene Verzicht, deren schon in den salischen Gesetzen \*\*\*)) gedacht wird, die seit dem eilften Jahrhundert schon häufiger vorkommen \*\*\*\*)), und worin die Töchter gegen einen Brautschatz auf den Nachlaß ihrer Aeltern und Verwandten Verzicht zu leisten anfangen, um ihre Brüder oder Vetter desto besser in den Stand zu setzen, die ihnen obliegenden Kriegs- und andre Dienste zu verrichten, und den Aufwand zu bestreiten, den der einreisende Luxus und die verderbliche Nachahmungssucht mit sich brachten, und den man durch den Grundsatz, daß die Männer, als die Erhalter des Familien-Namens, ein reicheres Erbtheil, und vor den Weibern, die sich meistens in fremden Familien verlorren, einen Vorzug haben müßten, zu rechtfertigen suchte. Wenn nun die Männer das schwächere, wehrlose Geschlecht, um ihre Grundsätze in Ausübung zu bringen, der älterlichen Erbschaft entsagen ließen: so erkannten sie ebendadurch an, daß den Weibern ein Erbrecht, gleichviel, ob nach den Gesetzen, oder nach dem Herkommen? gebühre.

Eine

\*) Wie dann noch heutiges Tags in Gallien und den Niederlanden über dem Rhein, insonderheit in feudis Lotharingiae, die Töchter succediren, wenn von ihren Brüdern keine Descendenten vorhanden, dergleichen Natur auch die feuda des Bisthumes Metz haben, obschon die formalia in den Lehnbriefen stehen: was ein Mann pflichtig und verbunden ist, zu thun. von Cramers Nebenstunden Th. 47. S. 132.

\*\*) Posteaquam in Gallia mos olim inolevit, ut feuda patrimoniorum instar possiderentur, factum fuerit, ut foeminae quoque in iis tanquam in patrimonio succederent; haecque consuetudo Franciae non manserit in Galliae limitibus, sed etiam transmigraverit ad Belgium universam, Brabantiam, Flandriam, Hollandiam, Trajectinum, Burgundium, immo ad Germanicas ditones serpsit. v. Cramer a. a. D. S. 133. Reuß a. a. D. S. 148.

\*\*\*)) Tit. 63. bey Eccard, p. 108.

\*\*\*\*)) Pütter l. c. §. 20. nota b.



Eine weitere Anerkennung liegt in der Erbfolge, die sich die Frauenzimmer in ihren Verzichten fast immer auf den Fall vorbehielten, wenn derjenige, zu dessen Besten sie entsagten, oder seine männliche Nachkommenschaft, abgehen sollte. Gewiß, die Männer würden in Ansehung ihrer eignen Nachkommen eine unnatürliche Sorglosigkeit durch die Gestattung dieses Vorbehaltes an den Tag gelegt haben, wenn nicht ihre feste Ueberzeugung von dem Grund des Erbrechtes der Töchter sie dazu gleichsam genöthigt hätte.

Jener bedingte, bis auf den ledigen Anfall reichende, Verzicht steht in genauer Verbindung mit der berufenen Regredienterbfolge, die nichts weiter ist, als der Rücktritt eines Frauenzimmers, oder der Erben desselben, in eine Erbschaft, deren Benutzung es dem nunmehr ausgestorbenen Mannsstamm für die Zeit, als er dauern würde, durch einen Vertrag überlassen hatte. So lange Verträge noch einige Verbindlichkeit hervorbringen, so lange es noch bedingte Verträge giebt, die absichtlich darauf eingerichtet sind, daß sie bey dem Eintritt der gemachten Bedingung aufhören sollen (*pactum sub conditione resolutive*), so lange es dem einen Theil noch frey steht, seine Sache dem andern auf eine bestimmte Zeit zu überlassen, und sie, nach dem Ablauf derselben, wiederzufodern: so lange muß es den Frauenzimmern unverwehrt seyn, sich bey der Erlöschung des Mannsstammes die Erbschaften wieder zuzueignen, die sie blos diesem für die Zeit seines Daseyns eingeräumt hatten.

Die Frauenzimmer müssen in diesem Falle um so mehr wieder zu dem Ihrigen gelangen, weil auch die politischen Ursachen, die sie zu der bedingten Entbehrung ihres Erbtheiles vermogten, jetzt insgesammt hinwegfallen. Denn jetzt giebt es keine Kriegsdienste mehr, zu deren Bestreitung der Mannsstamm das Erbtheil der Weiber nöthig hätte; und der Name ist verschwunden, dessen Erhaltung die Frauenzimmer die Benutzung ihres Eigenthumes aufopfern mußten. Wenn also auch in dem Verzicht kein Vorbehalt auf den ledigen Anfall begriffen wäre: so würde dieses gänzliche Aufhören der bisherigen Umstände allein schon einen hinlänglichen Grund an Hand geben, das Frauenzimmer, das den Verzicht zu Gunsten des Mannsstammes geleistet hat, in seine Rechte wieder einzusetzen.

Einer Lehre, die auf so einfachen und einleuchtenden Grundsätzen beruht, wie die von der Regredienterbfolge der Verzichtstöchter, konnte es an dem beynahe unge-



ungetheilten Beyfall des rechtskundigen Publicums niemals fehlen \*). Die ältern Rechtsgelehrten redeten ihr daher einmüthig das Wort, und der fleißigern Bearbeitung des eigentlichen teutschen Rechts, die den neuern Zeiten zum unstreitigen Verdienst gereicht, verdankt man \*\*), daß sie noch weiter entwickelt und näher bestimmte worden ist \*\*\*). Es räumen auch diejenigen, die sie sonst verwerfen, so viel ein, daß sie die allgemeine Meinung für sich hat \*\*\*\*).

Das hauptsächlichste Gewicht erhält die Sache der Verzichtstöchter durch die Grundsätze, die bey den höchsten Reichsgerichten angenommen sind. Nach diesen ist von jeher an dem kaiserlichen und Reichshofrath und an dem kaiserlichen und Reichskammergericht streng über den Worten und dem Inhalt der Verzichtsbriege gehalten, und standhaft für die Regredienterbfolge gesprochen worden. Die bekantten Sammlungen der Reichsgerichtlichen Erkenntniße und Aussprüche liefern die Beweise, denen sich noch mehrere aus neuern Zeiten hinzufügen lassen †), in Menge; sogar liefern sie einen meisterhaften Vortrag, der vor einigen Jahren noch an dem Reichskammergericht über eine Regredienterbschaftsache abgelegt wurde, und ein merkwürdiges Urtheil zu Gunsten der Regredienterben zur Folge hatte ††). Da sich nun unter den Vorschriften, die den höchsten Reichsgerichten ertheilt sind, auch diese befindet, den einmal angenommenen Grundsätzen getreu zu bleiben, und Einförmigkeit in den Erkenntnissen zu beobachten †††): so darf man mit Zuversicht erwarten, daß das Reichskammergericht bey der Entscheidung der Krichingischen Sache keine andern, als seine bisherigen Grundsätze zur Richtschnur nehmen werde.

So

\*) R. J. Seyferts Magazin für das teutsche Staats- und Lehenrecht. Wehlar, 1792. Th. 4. n. 2. J. J. Moser a. a. D. S. 669 — 822.

\*\*\*) (J. M. Föschers) Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichskammergerichte entschiedener Rechtsfälle. Lemgo, 1793. Th. 5. S. 193.

\*\*\*\*) *Kretschmann*: an renunciacione simpliciter facta bis auf den ledigen Anfall, si fratres, qui pacti tempore existebant, nullis masculis, sed tantum filiabus relictis decesserint, filiae hae amittae renuntiant in portione, quam fratribus cessit, impedimento esse possunt? Lips. 1792.

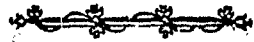
\*\*\*\*\*) E. G. Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze. Stuttgart, 1791. Th. 16. S. 2507.

†) N. 2. 3. im Anhang.

††) N. 4. im Anhang. (Föschers) Rechtsfälle, Th. 5. S. 144.

†††) v. Cramers wehlarische Beyträge. Th. 3. n. 26.





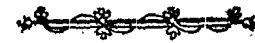
So allgemein aber auch die Lehre von der Regredienterbschaft angenommen ist, so wenig ist sie doch, wie so viele andre Lehren, dem Widerspruch entgangen. Sehr achtungswerthe Gelehrten, denen man jedoch Beständigkeit in ihren eignen Grundsätzen absprechen will \*), haben sie bestritten, und es läßt sich im voraus vermuthen, daß sie ihren Widerspruch auf eine, nicht alltägliche, Art müssen gerechtfertigt haben, weil selbst der Herr Graf von Herzberg, in dem jedes kommende Zeitalter, nach dem Beyspiel der Zeitgenossen, eben so sehr den großen Staatsmann, als den tiefen Kenner des teutschen Staats- und Fürstenrechts verehrt wird, sich bewegen lassen konnte, an ihre Spitze zu treten, und in mehrern seiner vortrefflichen Staatschriften die Lehre von der Regredienterbschaft für ungegründet, sowohl in Ansehung des Rechts, als auch des Herkommens, zu erklären. \*\*)

Ordnung und Vollständigkeit erfordern, von den Gründen dieser Meinung, die leicht begreiflicher Weise auch Wiedenkunkel angenommen und in seinen Schriften unständiglich vertheidigt hat, mit Wenigem Nachricht zu geben.

Der erste Grund, der im Allgemeinen gegen die Regredienterbschaft angeführt wird, besteht darin, daß nach dem alten teutschen Recht die Erbfolge in unbewegliche Sachen, gleichviel, ob es Allodial-Stamm-Fideicommiss- oder Lehngüter gewesen wären, nie den Töchtern, sondern allein den Söhnen, den Erhaltern des Familiennamens und der Familiengröße zu Theil geworden, und daß man in neuern Zeiten nicht allein bey diesem Gebrauch geblieben wäre, sondern auch noch den Vorzug der entferntern Stammväter eingeführt, und die Töchter dafür mit einer standesmäßigen Unterhaltung oder Aussteuer abgefunden hätte. Nach dem jedoch, was oben schon über die Erbfolge der Töchter, und über ihr Verhältniß gegen die Brüder und Stammväter aus dem gemeinen, und vorzüglich aus dem überrheinischen Recht ausgeführt worden ist, kann dieser erste Grund in keinen Anschlag mehr kommen. Es scheint auch, als wenn er nicht auf dem rechten Platze stünde, indem hier nicht von dem Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen, sondern von dem Vorzug der Frauenzimmer unter-

\*) Keuff a. a. D. S. 208.

\*\*\*) Recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités et autres actes et écrits publics, qui ont été rédigés et publiés pour la cour de Prusse par le ministre d'Etat M. le Comte de Herzberg, à Berlin, 1789. Vol. II. p. 6. 39.

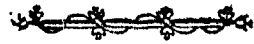


untereinander die Rede ist. Oder sollte er etwa darum aufgestellt seyn, um daraus den Leser folgern zu lassen, daß der Mannsstamm, seines Vorzuges wegen, berechtigt sey, die Güter für sein ausschließliches Eigenthum anzusehen, und sie, wenn er dem Erlöschen nahe ist, nach Belieben zu veräußern, oder allenfalls auf seine weibliche Nachkommenschaft, zum Nachtheil der andern Frauenzimmer der Familie, zu übertragen? Diese Folgerung ist freilich schon gewagt worden; aber selbst solche, die sonst eifrige Gegner der Regredienterbsfolge sind, haben ihre Unrichtigkeit eingesehen \*).

Als zweyter Grund wird angegeben, daß das alte teutsche Recht, vermöge dessen die Frauenzimmer zu keiner Erbfolge gelangten, im dreyzehnten Jahrhundert in Gefahr gewesen sey, über dem entgegengesetzten römischen Recht vergessen zu werden, und daß man daher noch zu rechter Zeit, wiewohl zum Ueberfluß, die Verzichte der Töchter auf das fremde Recht oder auf die Erbfolge eingeführt, und dadurch das ursprünglich teutsche Recht gerettet habe. Dieser Grund verliert schon dadurch alles Gewicht, daß die gedachten Verzichte, wie man oben gezeigt hat, unstreitig weit älter sind, als der Gebrauch des römischen Rechtes in Teutschland. Gesezt alsdann auch, daß sie nichts weiter als Vorsichtsmittel von Seiten der Männer gewesen wären, um alle Plane, welche die Frauenzimmer auf das römische Recht etwa hätten entwerfen mögen, im Voraus zu vereiteln, was würde daraus folgen? Nichts anders, als der untrügliche Satz, daß es der angeblichen Ausschließung der Töchter, wie so vielen andern Anstalten und Gebräuchen der teutschen Vorzeit, gegangen sey, die einer veränderten Verfassung, tiefern Einsichten, mildern Sitten und den Vorschriften des römischen Rechts weichen mußten, und die man einseitig in ihr voriges Ansehen nicht wieder einsetzen kann, ohne einem ansehnlichen Theil der Schöpfung die Rechte zu entziehen, welche die Natur ihnen ertheilt hat. Uebrigens widerlegt es sich von selbst, daß die Verzichte bloße Förmlichkeiten gewesen seyn sollen. Auf Etwas, das man nicht hat, kann man nicht Verzicht leisten; und wären die ersten Verzichtsfoderer mit den heutigen Gegnern der Regredienterbsfolge gleichen Sinnes gewesen: so würden sie gewiß die Verzichte anders benannt, und einen Namen verworfen haben, der, wenn er ein gegründetes

\*) Gerflacher a. a. D. S. 2506.





gründetes Recht wirklich nicht voraussetzt, zu nichts tauglicher ist, als in demjenigen, der den Verzicht leistet, den Gedanken an ein solches zu erregen. Noch weniger würden sie den Frauenzimmern den Vorbehalt der Erbfolge auf den ledigen Anfall, der sich bey allen Verzichten findet, zugestanden haben, weil er solche Gedanken ebenfalls begünstigen mußte.

Vermöge des dritten Grundes soll eben dieser Vorbehalt nur so zu verstehen seyn, daß dem Frauenzimmer, das den Verzicht leistet, nach dem Absterben des Mannstammes ein Erbrecht zwar zukomme, daß selbiges aber nicht eher, als bis auch die weibliche Nachkommenschaft des Mannstammes erloschen sey, zur Ausübung gelangen solle. Nach dem gewöhnlichen Begriffe, den man mit dem Worte: lediger Anfall, verbindet, deutet es blos den Abgang des Mannstammes an \*). Wer also die weibliche Nachkommenschaft desselben noch hineinlechten will, muß die Ausdehnung, die er dem ledigen Anfall giebt, aus den Rechten beweisen. Dazu reicht es aber nicht hin, daß man sich, wie gewöhnlich geschieht, auf die natürliche Liebe beruft, die denjenigen, für den der Verzicht geleistet wird, seiner eignen Nachkommenschaft geneigter mache, als dem verzichtsleistenden Frauenzimmer, oder den Erben desselben; denn auf bloße Vermuthungen kann man Niemanden Vortheile, mit dem Schaden anderer, zuspicien. Wer nach dergleichen Vortheilen strebt, muß sich deutlich erklären, oder gefallen lassen, daß man gegen ihn auslege; wenn anders da noch Auslegungen Statt finden, wo die Worte klar sind.

Der vierte Grund ist aus dem römischen und longobardischen Recht entlehnt, welches die Erbfolge dem eröffne, der dem letzten Besitzer, oder dem letzten Glied des Mannstammes am nächsten wäre. So richtig es mit dieser Sägung des römischen und longobardischen Rechtes seyn mag: so kann sie doch nur da in Anwendung kommen, wo von gewöhnlichen Intestaterbfolgen die Rede, oder wenn Niemand, dem die Erbfolge auf den ledigen Fall im voraus zugesichert wäre, vorhanden ist. Was aber der letzte Besitzer nur wiedererullich und für seine Person inne gehabt hat, kann er erbsweise auf Niemand übertragen, sondern es muß an denjenigen zurück-

\*) J. S. Pütter *fylloge commentationum jus privatum principum illustrantium*, Goett. 1779, p. 25. §. 27.



zurückkehren, von dem er es nur auf so lange Zeit erhielt, als eine männliche Nachkommenschaft von ihm am Leben seyn würde.

Bei dem fünften Grund wird behauptet, daß sich aus den Handlungen der Erlauchten, z. B. aus ihren Verfügungen über Geräthschaften, Geld, Einkünfte, aus ihren Wittumsverschreibungen, aus ihren Annahmen an Kindesstatt, aus ihren Erbschaftsverträgen, Veräußerungen und Lehnsauftragungen erweisen ließe, wie wenig sie stets an die Möglichkeit einer Regredientererbfolge gedacht hätten, und daß alle diese Handlungen, die man bisher für erlaubt gehalten habe, ungültig würden, wenn man die Regredientererbfolge annähme. Dieser Grund dürfte aber wohl zuviel beweisen; denn, wenn eine Handlung dadurch schon rechtmäßig würde, daß sie geschehen ist: so ließe sich nicht absehen, warum es nicht eben so gut erlaubt seyn sollte, gemietete, gelehnte, hinterlegte, oder fideicommissarische Sachen auf alle mögliche Arten ohne Rücksicht auf den Eigenthümer oder andern Interessenten zu veräußern. Eine ungleich sicherere Regel ist die, daß das, was Andre thun, einem Dritten nicht schaden kann. Kränkten also die oben benannten Handlungen der Erlauchten die Rechte der Verzichtstöchter: so waren sie ungültig \*), so wie sie im entgegengesetzten Falle an und für sich gültig sind.

Als sechster Grund gegen die Regredientererbfolge wird angeführt, daß sie, wenn man sie annähme, bey dem Aussterben des Mannstammes die Rechte aller Verzichtstöchter, sollten sie auch von dem Letzverstorbnen noch so weit entfernt seyn, aufwecken, unendliche Theilungen und Zersplitterungen der Erbschaft, oder allzubäufige Uebergänge derselben von einer Verzichtstochter auf die andre, und eben dadurch mannigfaltige Unbequemlichkeiten und Nachtheile veranlassen würde. Erstlich entscheiden aber politische Besorgnisse Nichts, wenn rechtliche Fragen ausgemacht werden sollen. Alsdenn hat der Abgang des Mannstammes keineswegs die Wirkung, daß die Reihe zur Erbfolge nunmehr an allen Verzichtstöchtern, welche ihr Erbrecht noch benutzen wollen, auf einmal wäre, sondern es gelangt unter diesen, der Natur der Sache zufolge, diejenige

blos

\*) Reinhard a. a. D. c. 4.



blos zur Erbschaft, deren Verzicht der älteste ist; weswegen es dann mit den befürchteten Zersplitterungen, die ohnehin keine rechtmäßige Ursache an Hand geben, die Erbschaft einem Miterben allein zuzuspielen, und die andern auszuschließen, und mit den ebenfalls befürchteten Länderteilungen, welche an und für sich in Teutschland bekannter massen äußerst oft vorkamen \*), so leicht keine Noth hat. Eben so wenig sind die allzuhäufigen Uebergänge der Erbschaft von einer Verzichtstochter auf die andre zu fürchten; denn die Verzichtstochter, die zur Erbfolge gelangt, kann ja Erben haben, und so lange diese vorhanden sind, so lange müssen die andern Verzichtstochter, und vollends die weiblichen Nachkommen des Letzverstorbenen, die sich ohnehin um das Erbtheil der Verzichtstochter und um dessen Schicksal nicht zu kümmern haben, zurückstehen. Wenn aber auch die Besorgniß gegründet wäre, so würde sie doch die Regredienterbsfolge nicht aufheben; denn so vielen andern Erbfolgearten, z. B. dem Seniorat, dem Majorat u. s. w. schreibt man die nämlichen Unbequemlichkeiten zu, und doch fällt es Niemanden ein, sie deswegen für unstatthaft zu erklären. Freylich beruhen sie meistens auf ausdrücklichen Verträgen; aber eben diese Verträge zeigen deutlich, daß die Urheber derselben jene Uebergänge nicht für so bedenklich ansahen, und sich dadurch von der Stiftung der Seniorate und Majorate nicht abhalten ließen.

Ausser diesen allgemeinen Gründen, die eine jede Regredienterbschaft treffen, hat Wied. Kunkel noch etliche besondere nahmhast gemacht, die beweisen sollen, daß wenigstens die Gräfin Anna Maria oder ihre Erben kein Regredienterbrecht ansprechen könnten.

Zuerst soll es in dem Krichingischen, Solmsischen, Ortenburgischen und Wiedischen Hause ein Herkommen geben, nach welchem die Verzichtstochter bey dem ledigen Anfall niemals die Erbschaft bekommen oder nur begehrt hätten. Dieser letzte Umstand würde, wenn er auch richtig wäre, wenig oder nichts zur Sache thun, weil es von eines jeden Erben freyem Willen abhängt, ob er die angefallene Erbschaft haben will, oder nicht, ohne daß Andere, die in die nämliche Lage gerathen, gezwungen wären, seinem Vorgang nachzufolgen. Wenn daher die Ver-

\*) M. J. Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. 2. Ulm, 1778. S. 406. E. C. Posselts Geschichte der Deutschen. Th. 2. Leipzig, 1790. S. 72.



zichtstochter aller vorigen Generationen geschwiegen hätten: so würde keine einzige der nachherigen eine Verbindlichkeit auf sich haben, das Stillschweigen fortzusetzen. Was alsdann die Versicherung betrifft, daß in den Solmsischen, Ortenburgischen und Wiedischen Häusern die Verzichtstochter niemals zur Erbfolge gelassen worden wären: so müßte darüber vorerst noch der gehörige Beweis geliefert werden; dieser ist aber schwerlich zu erwarten, weil der Mannsstamm jener Häuser noch blühet, und daher die Verzichtstochter noch keine Gelegenheit gehabt haben, ihre Gerechtsame in Ausübung zu bringen. Vielmehr läßt sich beweisen, daß die nämlichen Häuser ihre Besitzungen durch die Erbschaften der Verzichtstochter, die durch Vermählungen ihnen einverleibt waren, ansehnlich vergrößert haben; man erinnere sich nur an die Grafschaft Tecklenburg, die auf solche Art dem fürstlichen Hause Solms ehemals zu Theil wurde \*). Im Krichingischen Hause selbst ist eben so wenig ein Herkommen gegen die Verzichtstochter vorhanden; denn als der ältere Krichingische Mannsstamm ausstarb, welches erst 1681 geschah, sah die Verzichtstochter, Anne Marie, keineswegs ruhig zu, sondern übertrug, so stark auch von Ostfriesland aus entgegen gearbeitet wurde, ihre Gerechtsame ihrem Stiefsohn, dem Grafen Wilhelm Moriz von Solms, der sie erstlich durch Besitzergreifungen, und später hin, in Vereinigung mit dem Ortenburgischen Hause, durch den reichsgerichtlichen Proceß geltend machte; und es versteht sich wohl von selbst, daß bey so thätigen Vorkehrungen von Seiten der Verzichtstochter kein Herkommen gegen sie gedeihen konnte.

Auf das angebliche Herkommen des Krichingischen Hauses läßt man das Lothringische Landrecht folgen, welches verordne, daß die adlichen Töchter gegen eine standesmäßige Aussteuer von aller Erbfolge ausgeschlossen seyn und bleiben sollten, so lange Söhne oder deren Nachkommenschaft beyderlei Geschlechts vorhanden wären. Gesezt, daß das Lothringische Landrecht wirklich eine solche Verordnung enthielte: so würden sich allenfalls die Töchter aus den landsässigen adlichen Häusern darnach zu richten gehabt haben; aber auf die Angelegenheiten eines teutschen reichsständischen Hauses und der Glieder desselben kann ihm kein Einfluß gestattet werden, man müßte dann dem teutschen Fürstenrecht, das bisher in solchen Fällen allein beobachtet worden ist, den Abschied geben, und die teutschen reichsständischen Häuser und Bürger und Bauern in eine Klasse versetzen, und nach einem

\*) J. J. Moser a. a. D. S. 821.

einem und dem nämlichen Gesetz richten wollen \*). Wied-Runkel stellt zwar in seinen neuern Verhandlungen den Satz auf, daß Krichingen unstreitig ein Theil des alten lothringischen Reiches, und daß ein großer Theil seiner Zugehörungen ausser den teutschen Reichsgränzen gelegen wäre; daß auch die ehemaligen Freyherrn von Krichingen auf den lothringischen Landtagen sich eingefunden und zur Abfassung der lothringischen Gesetze mitgewürkt, und also sich und ihre Familie selbigen unstreitig unterworfen hätten. Allein es streitet dieser Satz, oder wenigstens die daraus gezogene Folge, nicht blos mit der Gemeinkündigkeit und mit frühern Wied-Runkelischen Behauptungen, nach welchen Krichingen eine unmittelbare teutsche Graffschaft ist, und nicht zu Lothringen gehört, sondern er würde auch, wenn er Grund hätte, Denen, gegen welche die Druckschrift: Die teutsche Reichsgraffschaft Krichingen, von Franzosen mishandelt, gerichtet ist, zu so wichtigen Folgerungen Anlaß geben, daß Wied-Runkel, wie sich vermuthen läßt, gern und ungebrungen davon absteigen wird. Ausserdem lehrt der Augenschein, daß man das lothringische Landrecht ganz misverstehet, wenn man ein Verbot der Regredienterbschaft darin zu entdecken glaubt. Es sagt: en succession directe des gentilshommes tant qu'il y a fils, ou descendans d'iceux, ils excluent les filles; en collaterale, si avant, qu'il y a freres, ou descendans d'iceux, leurs soeurs ne succedent aucunement. Hiermit ist also verordnet, daß in Ansehung der Erbfolge der absteigenden Linie die Söhne und ihre Nachkommen (natürlicherweise, männlichen Geschlechtes) so wie bey der Erbfolge der Seitenverwandten die Brüder und ihre Nachkommenschaft (verstehet sich abermals, männlichen Geschlechtes) den Vorzug vor den Töchtern und den Schwestern haben, oder, mit andern Worten, daß die Frauenzimmer solange, als Männer vorhanden sind, ausgeschlossen seyn sollen. Davon aber, wie die Frauenzimmer nach dem Absterben des Mannsstammes zur Erbfolge gelangen, und ob alsdann die Verzichtstöchter der weiblichen Nachkommenschaft des letzten Besizers weichen müssen? davon schweigt das lothringische Landrecht; und doch müßte es diese besondre Frage entscheiden, wenn es in der gegenwärtigen Sache anwendbar seyn sollte.

Ferner wird der Regredienterbsfolge der Gräfin Anne Marie entgegen gesetzt, daß sie nur auf den Fall ihr Erbrecht sich vorbehalten habe, wenn ihr Bruder,

\*) Patters Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats; und Fürstenrechts, Th. I. S. 169.



der, Albert Ludwig, nach ihm keine männlichen Leibeserben im Leben verlassen würde; nun sey Albert Ludwig von seinem einen Sohn um neunzehn, vom andern um zwanzig, vom dritten sechs und dreyßig Jahre überlebt worden; folglich höre jetzt ihr Vorbehalt auf. Der Zweck aller weiblichen Verzichte gehet dahin, den Mannsstamm zu begünstigen und seinen Wohlstand zu befördern; in dieser Absicht geschieht es, daß die Frauenzimmer sich der Erbfolge begeben, ihre Erbschaft ihren Brüdern überlassen, sich aber ihre Gerechtsame vorbehalten, wenn jene ohne männliche Nachkommen sterben, das heißt, wenn ihre männlichen Nachkommen erlöschen sollten. So sind alle weiblichen Erbschaftsverzichte zu verstehen, und wer behaupten wollte, daß der Verzicht der Gräfin Anne Marie eine andere Auslegung erforderte, und daß die Urheber desselben andere Absichten gehabt hätten, der müßte es, nicht durch Sylbenstecherey, sondern durch eine glaubhafte Auseinandersetzung der Ursachen, welche die Gräfin Anne Marie zu einem ungewöhnlichen Verzicht bewogen haben könnten, beweisen. Damals, als sie ihren Verzicht leistete, hatte ihr Bruder schon drey Söhne; so wenig es also wahrscheinlich war, daß er von männlichen Erben nicht beerbt werden würde: so augenscheinlich ist es eben darum, daß der Vorbehalt der Gräfin Anne Marie nicht auf einen so unwahrscheinlichen, sondern vielmehr auf den eher möglichen Fall, daß der ganze Krichingische Mannsstamm vereinst ausgehen könnte, gerichtet seyn sollte. Was würde auch der Verzicht der Gräfin Anne Marie großes gefruchtet haben, wenn er nur auf den Grafen Albert Ludwig eingeschränkt gewesen wäre! Dann würde Anne Marie bey ihres Bruders Tod berechtigt gewesen seyn, ihren Antheil an Krichingen wieder zu fordern, und ihre Neffen auf den bloßen Erbtheil ihres Vaters einzuschränken! Es bringt also schon das Beste des Mannsstammes, das doch die Gegner der Regredienterbsfolge als ihr vornehmstes Schild aushängen, mit sich, den Verzicht der Gräfin Anne Marie auf die gewöhnliche Art zu verstehen; wie es denn mehrere Verzichte giebt, die eben so, wie der Verzicht der Gräfin Anne Marie, abgefaßt waren, und auf die nämliche Art ausgelegt worden sind \*). Auf jeden Fall kommt es der Gräfin Anne Marie allein zu, ihre Worte, wenn sie ja gedeutet werden müssen, zu deuten; und diese

\*) de Cramer opusc. T. I. p. 153. Desselben Nebenst. Th. 18. S. 35.

diese Deutung ist in ihrem Schweigen zu der Erbfolge ihrer Neffen bey dem Tode ihres Bruders, und durch ihr Testament, das sie nach dem Ausgang des Mannstammes ihrer Linie verfertigte, vernehmlich zu erkennen.

Endlich soll eine Regredienterbfolge der Erben der Gräfin Anne Marie darunt nicht Statt finden, weil diese Gräfin, welche die Erbfolge nur sich und ihren Leibeserben vorbehalten habe, ohne Kinder gestorben, und der Graf Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels nichts weiter als ihr Stieffsohn und Testamentserbe gewesen sey. Wirklich kömmt das Wort: Leibeserben, einmal in dem Verzicht der Gräfin Anne Marie vor, ohne daß jedoch, nach bekannten Veruntregeln, die Erben anderer Art dadurch ausgeschlossen würden. Es finden sich auch in dem nämlichen Verzicht mehrere Stellen, wo von Erben schlechthin, und ohne Unterschied, ob es Leibeserben oder andere wären, gesprochen wird. Ueberhaupt kann es Wied-Runkel ganz gleichgültig seyn, an wen es den Antheil der Gräfin Anne Marie von Krichingen herausgibt, wenn es nur sicher ist, daß der Empfänger es nach dem Willen der Gräfin Anna Maria haben sollte; und da das Testament derselben diese Sicherheit hinreichend gewähret, so kann Wied-Runkel unter dem Deckmantel des indiscret gebrauchten Wortes: Leibeserben, keine Schwierigkeiten machen \*). Dmehin ist es des Regredienterben eigne Sache, durch wen er seine Gerechtsame in Ausübung bringen will; und wäre er heute gesonnen gewesen, sie durch diesen be sorgen zu lassen: so kann ihn Nichts abhalten, ihre Verfolgung einem Andern aufzutragen. Hat doch sonst Jeder das Recht, Verbindlichkeiten, die er sich selbst auflegte, sich selbst wieder abzunehmen \*\*); warum nicht auch der Regredienterbe? Aus dem nämlichen Grundsatz, daß hier blos von den Gerechtsamen der Gräfin Anne Marie allein die Rede ist, folgt ferner, daß, wenn ja über den Worten: Leibeserben und Erben, eine Zweydeutigkeit schweben sollte, sie allein das Recht hat, die Sache zu entscheiden, wie es die Regel bey allen Handlungen, die auf dem Willen und Gutbefinden einer einzelnen Person beruhen, mit sich bringt \*\*\*). Aus allen diesen Ursachen war sie daher vollkommen befugt, ihren Stieffsohn, den Grafen Wilhelm

\*) l. 3. §. 5. de obl. et act.

\*\*) l. 22. pr. de legat. III.

\*\*\*) l. 66. de judic. l. 83. §. I. de verb. obl.

Wilhelm Moritz zu Solms, zu ihrem Erben in ihren Antheil an Krichingen einzusetzen \*).

Nachdem also das Regredienterbrecht der Gräfin Anne Marie hiermit hinlänglich gerechtfertigt scheint: so müßte nun untersucht werden, ob das Testament, worin sie es dem Grafen Wilhelm Moritz überließ, so ungültig ist, und ob es so viele innere und äußere Fehler hat, als Wied-Runkel zu glauben scheint?

Bei dem ersten innern Fehler, den man diesem Testamente Schuld giebt, daß die Gräfin Anne Marie mit ihrem Antheil an Krichingen etwas, was ihr selbst nicht gebührt hätte, dem Grafen Wilhelm Moritz von Solms vermacht habe, und daß, vermöge ihres Verzichtes, blos ihre Leibeserben zu ihren Nachfolgern berufen wären, werden offenbar zween Umstände für bewiesen angenommen, die noch zu beweisen sind; folglich verdient dieser erste Vorwurf nicht die geringste Rücksicht.

Den zweyten innern Mangel soll das Landrecht des Bisthums Metz, worin Krichingen größtentheils liege, darthun, wenn es verbiete, über unbewegliche Güter zu schalten \*\*). Erstlich gilt aber auch hier wieder, was im Vorhergehenden bey einer ähnlichen Berufung auf das lothringische Landrecht, gewiß mit sehr gutem Grund, gerügt worden ist. Zweytens weiß Jeder, daß jene Verordnung des Metzischen Rechtes blos dahin zielt, die Kinder und die Erben der absteigenden Linie zu versorgen, und den Besitzer eines unbeweglichen Gutes von allen Vorkehrungen, die ihnen, als Intestaterben, schaden könnten, abzuhalten. Weil nun die Gräfin Anne Marie keine Kinder oder Nachkommen hatte: so ist auch jenes Metzische Gesetz für sie nicht verbindlich.

Ein

\*) l. f. C. de verb. signif.

\*\*) Toutes personnes saines d'entendement, étant en leur puissance, et usant de leur droits, encore que malades, peuvent faire testament et ordonnance de dernière volonté, et disposer de tous leurs meubles à l'avantage de qui leur plaît, pourvu que s'ils ont enfans, ils laissent à chacun d'eux cinq sols pour le moins. Mais d'immeubles non, ni même les charger d'aucunes sommes, si ce n'est pour legs pieux, ou récompense de service. *Récueil des coutumes générales de l'évêché de Metz, fait en l'an 1601 par Mrs. à ce députés, par Msgr et les états de l'évêché de Metz p. 76.*

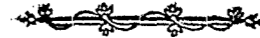


Ein äußerer Mangel soll seyn, daß die meisten Testamentszeugen in den Diensten des eingesetzten Erben, als Hofprediger, Schullehrer, Rätbe u. s. w. gestanden hätten, und daher zum Zeugniß in einem Testament, welches zu Gunsten ihres Dienstherrn errichtet würde, unfähig wären. Nach römischem Recht ist es auch richtig, daß Sklaven, oder auch solche, die in des eingesetzten Erben väterlicher Gewalt stehen, in Testamenten nicht als Zeugen erscheinen sollen. Da aber Niemand den Begriff der Sklaverey auf Rätbe, Hofprediger und Schullehrer, nicht einmal auf bloße Diensthöten \*), im Ernste anwenden wird, und ausserdem Keiner der Zeugen in der väterlichen Gewalt des Grafen Wilhelm Moriz von Solms gestanden hat: so bedarf es keines weitern Verweilens bey dem ersten äußern Mangel.

Der zwoyte äußere Mangel wird darin gesucht, daß die feyerliche Eröffnung des Testamentes unterblieben, daß Keiner, den es angehe, dazu vorgeladen, daß keinem Zeugen sein Siegel zur Anerkennung vorgelegt, ja daß nicht einmal die Privateröffnung vorgenommen worden sey. Das Zeugniß E. E. Magistrats der Reichsstadt Weglar über die Richtigkeit des Testamentes der Gräfin Anne Marie, das Wied-Runkel selbst den Acten einverleibt hat, würde zwar für sich schon hinreichen, alle diese Zweifel zu Boden zu schlagen; zum Ueberfluß will man aber dennoch bemerken, daß eine feyerliche Eröffnung des Testamentes bekanntermaßen nicht nöthig war, und daß Wied-Runkel zur Eröffnung allerdings vorgeladen worden, aber nicht erschienen ist. Hieraus ergibt sich also der Ungrund des zwoyten äußern Mangels; und wäre er auch gegründet, so ist er doch nicht von der Beschaffenheit, daß das Testament deswegen als ungültig angefochten werden könnte.

Seltener noch, als die Anfechtung des Testamentes, ist die Wiederklage, die Wied-Runkel gegen Solms-Braunfels angestellt und damit zu rechtfertigen gedacht hat, daß nach gemeinem und lothringischem Recht die Regredienterben bey eröffneter Erbfolge dasjenige, was sie bey der Leistung des Verzichts empfangen hätten, wieder heraus zu geben pflegten, daß also die Erben der Gräfin

\*) J. G. Bauer de admittendo famulitii hodierni in favorem domini testimonio. In ejus opusculis academicis. Lips. 1787. T. I. n. 42.



Gräfin Anne Marie, im Fall, daß eine Regredienterbsfolge statt fände, nicht nur die zehen tausend Gulden, die ihre Erblasserin bey ihrer Zeirath empfangen habe, mit den Zinsen von dem Tag ihres Absterbens an, sondern auch die Krichingenschen Dörfer und Herrschaften, die sie selbst bey dem Tod derselben in Besitz genommen hätten, mit allen gehobenen und zu heben gewesenem Nutzungen an Wied-Runkel ersetzen müßten. Schon der Inhalt dieser Wiederklage zeigt an, daß ihr Gegenstand erst dann in gerichtliche Untersuchung gezogen werden kann, wenn der Streit über die Krichingische Regredienterbschaft, und zwar zum Nachtheil Wied-Runkels rechtskräftig entschieden ist. Da aber diese rechtskräftige Entscheidung noch erwartet wird, und die Stunde zur Wiederklage also noch nicht geschlagen hat: so würde es zwecklos seyn, sich jetzt schon auf eine Beantwortung derselben und auf die Prüfung ihrer Vorderfälle einzulassen. Einstweilen legt man aber ihren Urhebern die Frage an das Herz: wie gerade Wied-Runkel dazu komme, jene Ansprüche an Solms-Braunfels zu machen? ob es nicht noch Andre gebe, die vor oder mit Wied-Runkel dazu berechtigt wären? und ob daraus nicht für Solms-Braunfels die Einrede der fehlenden oder der unvollständigen legitimation zur Sache entstehe? des fernern Umstandes, daß eine Regredienterbin, die der Antretung der Regredienterbschaft wegen ihre Aussteuer herausgeben müßte, eine vollkommene Entschädigung für die bisherige Entbehrung ihres Erbtheiles fordern und damit vorerst compensiren könnte, nicht einmal zu erwähnen.

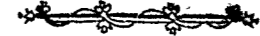
Der Ortenburgischen Intervention, die sich, wie die Solmsische Klage, auf den ledigen Anfall im Krichingenschen Hause und auf das Testament der Gräfin Anne Marie gründet, soll im Weg stehen, daß im Hauptproceß über die Solmsischen Forderungen und ihre Rechtmäßigkeit gestritten werde, und daß Ortenburg, weil es dabey kein Interesse habe, nicht interveniren könne. Da aber der Solmsische Proceß ein Erbschaftsproceß über Krichingen ist, bey Erbschaftsproceßen aber jeder Miterbe nicht bloß als Intervenient, sondern selbst als Streitgenosse auftreten kann, und Ortenburg so gut als Solms-Braunfels an Krichingen Intestat- und Testamenterbschaftsrechte hat: so mögte wohl die Statthastigkeit der Intervention von dieser Seite keinem Zweifel ausgesetzt seyn.



Der zweyte Einwurf, daß Esther Dorothee so wenig, als Anne Marie, ein Regredienterbrecht gehabt habe, und daß das Testament ihrer Schwester, aus den vorher bemerkten Ursachen, nicht gelte, beantwortet sich aus demjenigen, was oben über Annen Mariens Regredienterbrecht und Testament gesagt worden ist.

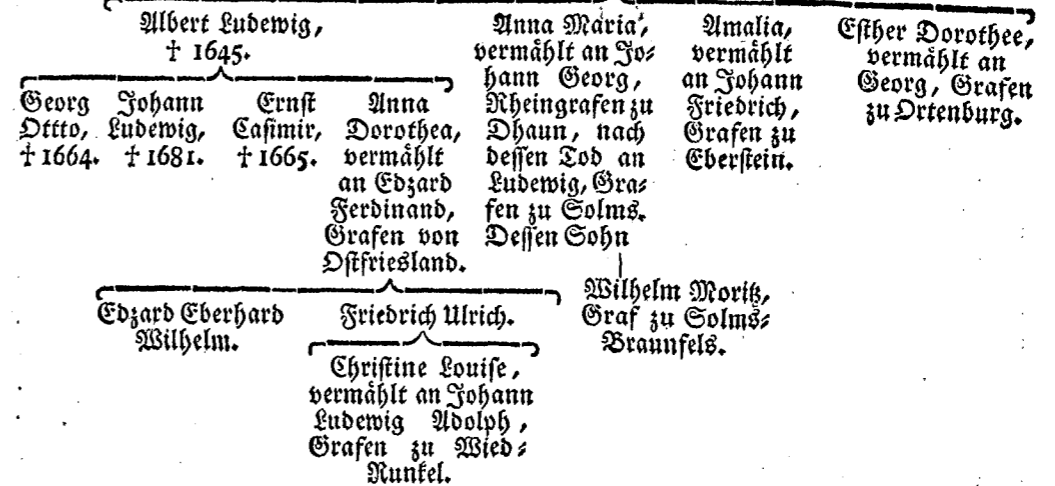
Der dritte Einwurf, nämlich die Verjährung, wird damit erläutert, daß der ältere Krichingische Mannstamm schon 1681 erloschen, Ortenburg aber erst 1730 aufgetreten sey, und folglich eine neun und vierzigjährige Verjährung gegen sich habe. Hierauf läßt sich aber erwiedern, daß der Mannstamm des ganzen Krichingischen Hauses erst 1697 ausgestorben ist, und daß Ortenburg mit seinen Forderungen süglich bis dahin warten konnte; daß die Verwaltung der Gerechtigkeit am Reichskammergericht von 1707 bis 1711 stockte; daß die minderjährigen Nachkommen der Gräfin Esther Dorothee eine lange Zeit hindurch unter der Vormundschaft gestanden haben; daß aus diesen gemeinkundigen Ursachen von den neun und vierzig Jahren mehr als die Hälfte abgerechnet werden muß; daß ausserdem Wied-Munkel durch die Solmsische Forderung und Klage von den Gerechtfamen der Schwestern Albert Ludwigs Nachricht erhielt, und dadurch auch in Ansehung Ortenburgs in bösen Glauben, der alle Verjährung hindert, gekommen ist; und endlich, daß die Interventionen bekanntlich zu jeder Zeit angebracht werden können.

Num. 1.



Num. 1.

Peter Ernst, Freyherr von Krichingen und Püttlingen.



Num. 2.

a) Sententia d. 1. Sept. 1775. publicata.

In Sachen v. Redwitscher Regredient-Erben, Klägern eines, wider die Gebrüdere Georg Adam und Philipp Ernst von Redwitz zu Unterlangen und Burgfundstadt, Beklagte andern Theils, Citationis ad videndum revocari bona allodialia paterna et fraterna, cum fructibus perceptis et percipiendis sequae condemnari, cum refusione omnis damni et expensarum. Ist die Sache von Amtswegen für beschloßen angenommen, darauf in contumaciam zu Recht erkannt, daß Beklagte denen Klägern, die, zufolge des Vergleichs vom 31. Aug. 1736. denen Hanns Ulrich von Redwitschen Töchtern und ihren Descendenten, bey Erlösung des Redwitz-Weißbrunnischen Mannstammes vorbehaltenene väterlich und brüderliche Allodial-Güter zu Weißbrunn, mit allen von Zeit des erloschenen Mannstammes von selbst erhobenen, und zu erheben stehenden Ruzungen herauszugeben schuldig, und darzu zu condemniren seyen. Als wir hiermit schuldig erkennen und condemniren, Beklagte



klagte die an diesem Kaiserl. Kammergericht aufgeloffene Gerichtskosten, denen Klägern nach vorhergehender richterlicher Ermäßigung zu entrichten fällig ertheilend.

Dann ist ermelten Beklagten zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil Zeit 3. Monath pro term. et prorog. von Amtswegen angefetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Strafe 10 Mark löchigen Golds, halb dem Kaiserl. Fisco, und zum andern halben Theil denen Klägern ohnnachlässig zu bezahlen fällig erklärt seyn, und der Real-Execution halber, auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

b) Sententia 6. Mart. 1776. publicata.

In entschiedener Sache von Redwitzischer Regredienterben wider die Gebrüdere Georg Adam und Philipp Ernst von Redwitz zu Unterlangen und Burgfundstatt, Citationis ad videndum reuocari bona allodialia paterna et fraterna cum fructibus perceptis et percipiendis, sicque condemnari, cum refusione omnis damni et expensarum, nunc executorialium, Ist Lt. Ludolf sein des Mandati de exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Beklagten, glaubliche Anzeige zu thun, daß der unterm 1ten Sept. vorigen Jahrs eröffneten Urtheil gehorsamlich gelebt seye, annoch Zeit 6 Wochen, von Insinuation dieser Urtheil anzurechnen, pro termino et prorogatione von Amtswegen angefetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß es alsdann bey der denen executorialibus einverleibten Pön pure bleiben und das Mandatum de exequendo ohne weiteres Anrufen aus der Kanzley verabsolgt werden solle.

c) Sententia 14. Januar. 1780. publicata.

In Sachen von Redwitzischer Regredienterben wider die Gebrüdere Georg Adam und Philipp Ernst von Redwitz zu Unterlangen und Burgfundstatt, decisae citationis ad videndum reuocari bona allodialia paterna et fraterna cum fructibus perceptis et percipiendis, sicque condemnari, cum refusione omnis damni et expensarum, nunc implorationis pro restitutione in integrum. Ist die durch Lt. Haas gebethene Restitutio in integrum abgeschlagen, Imploranten die Gerichtskosten auch in dieser Restitutionsinstanz derentwegen aufgeloffen, an Imploraten nach richterlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend. Uebrigens bleibt Dris. von Zwielerlein intervenientischen Principalen, ihr Recht, falls sie eines zu haben vermeinen, in separato einz. und auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten.

d) Sententia d. 7. April. 1780. publicata.

In Sachen von Redwitzischer Regredienterben wider Gebrüdere Georg Adam und Philipp Ernst von Redwitz zu Unterlangen und Burgfundstatt, decisae citationis ad videndum

reuocari bona allodialia paterna et fraterna cum fructibus perceptis et percipiendis, sicque condemnari, cum refusione omnis damni et expensarum, ut et decisae restitutionis in integrum. Ist das gebethene Mandatum de exequendo auf die Fränkische Reichs-Ritterschaft Orts Gebürg erkannt.

e) Sententia d. 23. Dec. 1780. publicata.

In entschiedener Sache von Redwitz Regredienterben wider Gebrüdere Georg Adam und Philipp Ernst von Redwitz zu Unterlangen und Burgfundstatt, citationis ad videndum reuocari bona allodialia paterna et fraterna cum fructibus perceptis ac percipiendis, sicque condemnari, cum refusione omnis damni et expensarum, expost decisae restitutionis in integrum, ac mandati de exequendo, nunc reuisionis. Ist die durch Dr. Wickh, Dr. Göllich und Dr. Hofmann respectiue unterm 3ten Jul., 2ten Sept. und 5ten Oct. dieses Jahrs extrajudicialiter übergebene Supplicationes samt Anlagen, wie auch Bericht der Ritterschaft in Franken Orts Gebürg ad acta zu registriren, verordnet, darauf die von Dris Göllich Principalen gebethene Citatio ad videndum in continenti deduci ius familiae de Redwitz in bona allodialia Weissenbrunnensia, doceri filiarum renunciationem haereditatis paternae ac fraternae in casum deficientis totius stirpis masculinae, sicque condemnari ad praestandum facta ac promissa patris, avi ac proavi Ulrici de Redwitz erkannt, übriges Begehren aber abgeschlagen, sondern die durch Dr. Hofmann am 20. April anni curr. [160] eingebrachte Caution, Einwendens ohngehindert, für hinlänglich angenommen und der gedachten Ritterschaft in Franken, nun mehro mit der Execution voriger Urtheil ohne allen weitem Anstand um so gewisser fürzuführen, aufgegeben, als widrigenfalls das mandatum de exequendo auf geschehendes Anrufen der impetrantischen Regredienterben auf die Kreisauschreibende Herrn Fürsten transscribirt werden solle.

Num. 3.

Sententia 29. Novembr. 1792 publicata.

In Sachen von Spieß zu Rath Klägern an einem, wider Herrn Rudolph Maria Burggrafen zu Wallbott-Bassenheim, Freyherrn von Wallbott-Bornheim und N. N. von Kleiff Beklagte, am andern Theile, Citationis ad vid. se immitti jure regressus in partem haereditatis abaviae Annae Gertrudis de Wallbott. Ist, mit Verwerfung der durch Lt. Haas vorgebrachten Exceptionis fori declinatoriae, allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagte, so viel die von weyland Anton dem ältern, als dem gemeinschaftlichen Stammvater, und dessen Sohn, Johann zu Wallbott-Königsfeld, nachgelassene, auch





alle übrige in den Kurkölnisch, und Jülich, und Bergischen Landen belegene, der Familie von Wallbott, Königsfeld zugehörig gewesene Güther betrifft, von der angestellten Klage zu absolviren und zu entledigen, dahingegen aber dem Kläger der Regreß zu dem weyland Anna Gertrudis von Wallbott, Königsfeld gebührenden kindlichen Antheil in Ansehung derer von Johann Reichard und dessen Sohne Henrich von Wallbott, Königsfeld etwa auffer den Kurkölnischen auch Jülich, und Bergischen Landen erworbenen Güter, jedoch nur zu einem 7ten Theil derselben, und nach Abzug der von ermeldter Anna Gertrudis aus dem elterlichen Vermögen bereits erhaltenen 5000 Rthlr. nebst denen seit dem Jahre 1760. fälligen Zinsen zuzusprechen, und Klägern der Beweis, daß dergleichen Güter wirklich von Johann Reichard, und dessen Sohn, Henrich, acquiriret worden, als wozu demselben Zeit 3. Monate pro term. et prorogat. von Amtswegen angesetzt wird, vorzubehalten sey. Als wir hiermit absolviren, und entledigen, zusprechen, auch vorbehalten, die bey diesem Kaiserl. Kammergerichte derentwegen aufgelauffene Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Letztlich ist Et. Mz. derer, daß er sich auf erfolgten Abgang Lt. Haas Zeit 1. Monats principaliter zu gegenwärtiger Sache legitimiren solle, hiermit aufgegeben.

Num. 4.

Sententia 10. Martii 1788. publicata.

In Sachen von Stein zum Rechtensteinschen Regredient, und respective Intestat, Mitersben, Kläger, eines, wider die vermittelte Frau Gräfin Maria Anna von Fugger, Kirchheim, geborene von Stein zum Rechtenstein, Beklagte, andern Theils, Citationis ad videndum se regredi ad hereditatem renuntiatam vigore pacti divisorii de 1582. competentem, nunc vi pacti reservativi delatam, ut et ad videndum excludi partem adversam ab hereditate paterna abdicative renuntiatam, eandemque tantum admitti ad portionem virilem quintam bonorum relictorum ab ultimo defuncto, deductis prius portionibus regressui obnoxiiis, et denique ad videndum deduci omnia jam accepta a dicta portione virili atque reperi indebite soluta, de superque exigi rationes, cum condemnatione in id, quod interest, damna et expensas, ist altem An, und Vorbringen nach zu Recht erkannt: daß vorderst, die Regredienterbschaft belangend, Frau Beklagtinn in Ansehung der Verlassenschaft ihres Vaters, Franz Dupilin von Stein zum Rechtenstein, mit Inbegriff der demselben von seinem Bruder Liberius bereits angefallen gewesenen Erbportion für gänzlich abgefunden zu achten, somit Klägere zum Regreß dieser so wohl, als der Erbschaften des Franz Wilhelm und seiner Frauen, Susann



Susann von Leiningen, mit Ausschließung der Frau Beklagtinn, mit derselben zugleich aber zum Regreß an die Anfälle von dem Domherrn Franz Wilhelm von Stein zum Rechtenstein, und der Barbara Jacoba von Dw, gebührner von Stein zum Rechtenstein, zu letzterm jedoch nach dem unter Klägern Ziel und Maas gebenden gemeinen Successionsrechte zuzulassen, sonach solche Regredienterbschafts, Theile, sammt verhältnismäßigen Theilen der vom Tode des lezt verstorbenen Masculi angefallenen fructuum und nach vorgängiger Einwerfung alles seit eingetretenem ledigen Anfall von ein oder dem andern Theile voraus Empfangenen, vor allen Dingen von der Verlassenschaft des Maltheserritters, Heinrich Ferdinand von Stein zum Rechtenstein, als des lezten vom Mannsstamme, abzuziehen, nach vorgenommener Berechnung Alles dessen aber der Ueberrest, als Intestaterbschaft, unter die Kläger und Frau Beklagtinn an die Häupter in fünf Theile zu vertheilen sey. Als wir hiermit zu Recht erkennen, achten, zulassen und vertheilen, die Gerichtskosten an diesem kaiserlichen Kammergerichte derentwegen aufgelaufen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann solle Lt. Brandt die angerühmte, seinem Mitprincipalen von Eyb von dem von Tängel erteilte Vollmacht ad haec acta produciren. Endlich bleibt demselben, diese Urtheil der Frau Beklagtinn insinuiren zu lassen, unbenommen. Annexis executorialibus.

